

Satzung des SPD Ortsvereins Ahnatal
Stand 03. März 2017 - letzter Änderungsbeschluss



Präambel

Im Jahr 2013 blickt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands mit Stolz zurück auf ihre Gründung vor 150 Jahren. Sie ist die älteste demokratische Partei in der Bundesrepublik Deutschland.

Vor weit über 90 Jahren wurden auch in den Dörfern Weimar und Heckershausen SPD - Ortsvereine ins Leben gerufen. Ihre Mitglieder - mit den örtlichen Bedürfnissen und Belangen bestens vertraut - verteidigten demokratische Werte, setzten sich für bessere Lebensbedingungen ein, stritten für Freiheit und soziale Gerechtigkeit und übernahmen politische Verantwortung in den kommunalen Parlamenten wie auch den Gemeindevorständen.

Im Wesentlichen waren es Sozialdemokraten, die Ahnatal zu einem lebenswerten und liebenswerten Gemeinwesen formten.

Vierzig Jahre nach dem Zusammenschluss von Weimar und Heckershausen zur Großgemeinde Ahnatal und 16 Jahre nach Bildung der SPD-Arbeitsgemeinschaft Ahnatal, haben die Mitglieder der SPD-Ortsvereine Weimar und Heckershausen einmütig beschlossen, 2013 gemeinsam den neuen Ortsverein Ahnatal zu gründen. Damit verbunden ist die Zielsetzung, eine Stärkung der personellen Basis und die Bündelung der Ressourcen zu erreichen, sowie weiterhin eine erfolgreiche sozialdemokratische Politik in Kommunen, Land und Bund zu gewährleisten.

§ 1

Name und Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich Ahnatal mit allen Ortsteilen.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) - Ortsverein Ahnatal. Sein Sitz ist Ahnatal.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Ortsvereins.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in Ahnatal wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

§ 3

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 4

Versammlungen

A. Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Satzungsänderungen, die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren, von Delegierten sowie die Entscheidung über Wahlvorschläge, Anträge und Entschlüsse.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand oder wenn mindestens 20 Mitglieder des Ortsvereins dies schriftlich beantragen, einberufen

werden. Der Vorstand muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 15 Tagen einberufen

B. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in jedem ersten Kalendervierteljahr durchzuführen.

Sie wählt:

- den geschäftsführenden Vorstand
- bis zu vierzehn Beisitzer
- Kassenrevisoren

auf die Dauer von zwei Jahren. Die Jahreshauptversammlung nimmt jährlich die Tätigkeitsberichte

- des/der Vorsitzenden
- des Schriftführers/der Schriftführerin
- des Kassierers/der Kassiererin
- der Revisoren sowie
- der/des Sprecher/s/-in der Arbeitsgemeinschaften entgegen.

Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Sie sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich vor dem vorgesehenen Termin einzuberufen. Sie werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 5

V o r s t a n d

Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/-in, seinem/ihrer Stellvertreter/-in
dem/der Kassierer/-in, seinem/ihrer Stellvertreter/-in
den Vorsitzende aller bestehenden Arbeitsgemeinschaften der SPD Ahnatal

2. Erweiterter Vorstand:
dem geschäftsführenden Vorstand,
bis zu vierzehn Beisitzern, dem/der Ehrevorsitzendem/n,
je einem von den bestehenden Arbeitsgemeinschaften zu benennenden Vertreter, sowie dem Gemeindevertretervorsitzenden, sofern er Mitglied der SPD ist, dem Vorsitzenden der SPD-Fraktion der Gemeinde Ahnatal, alle Mandatsträger, soweit sie dem Ortsverein Ahnatal angehören.
Auf Empfehlung des geschäftsführenden Vorstandes können weitere Mitglieder als Funktionsträger (Seniorenbeauftragte, Gerätewarte, Pressewart etc.) in den erweiterten Vorstand berufen werden. Dies entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf seiner konstituierenden Sitzung.

Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Er ist gehalten, soweit noch keine Arbeitsgemeinschaften im Sinne des Parteistatus bestehen, um deren Gründung bemüht zu sein und wo vorhanden, ihre Arbeit zu fördern und zu unterstützen. Vor dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Amt ist Entlastung durch die Versammlung erforderlich.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen regeln untereinander einvernehmlich die interne Aufgabenverteilung (Sprecher, Sitzungsleitung, Postadresse, Vertretung in den Parteiorganisationen u.a.).

Die Vertretung des Ortsvereins nach außen wird durch die/den Ortsvereinsvorsitzende(n), die stellvertretenden Vorsitzenden und den/die Kassierer(in) wahrgenommen, wobei jeweils zwei gemeinsam handeln. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 6 **Revisoren**

Zur Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/zwei Revisorinnen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und hat sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 7 **Arbeitsgemeinschaften**

Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien gem. § 10 des Organisationsstatutes der SPD Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Für deren Tätigkeit gelten die vom Bundesvorstand beschlossenen Grundsätze.

§ 8 **Gemeindevertreter**

Die Gemeindevertreter sind Mandatsträger der Partei. Die Kandidaten des Ortsvereins für die Gemeindevertreterwahl werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die sozialdemokratischen Gemeindevertreter der Gemeinde bilden gemeinsam mit dem sozialdemokratischen Bürgermeister und den sozialdemokratischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes eine Fraktion.

Die erste Sitzung der Fraktion wird bis zur Wahl eines Fraktionsvorsitzenden vom an Jahren ältesten gewählten sozialdemokratischen Gemeindevertreter einberufen und geleitet.

§ 9 **Wahlen und Beschlüsse**

Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Sie sind grundsätzlich vom Parteivorstand durchzuführen; Wahlen zum Parteivorstand durch einen von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter/-in. Zur Durchführung der Wahlhandlung können Wahlhelfer hinzugezogen werden. Wahlen zur Person sind geheim.

Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

1. der/die Vorsitzende
2. zwei stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schriftführer/-in und sein/ihre Stellvertreter/-in
4. der/die Kassierer/-in / und sein/ihr/e Stellvertreter/-in
5. bis zu vierzehn Beisitzer/-innen.

Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten ergehen. Sie erfolgen mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Tagesordnung kann ausschließlich zu Beginn der jeweiligen Versammlung durch Beschluss geändert werden.

§ 10 **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Versammlung beschlossen werden, die satzungsgemäß und unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung einberufen ist.

§ 14
Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt im Rahmen des Organisationsstatutes der SPD, der Satzung des Bezirks Hessen-Nord und der Satzung des Unterbezirks Kassel-Land in den jeweils gültigen Fassungen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 03. März 2017 in Kraft.

Diese Satzung nebst Änderungen wurde am 03. März 2017 in der Jahreshauptversammlung mit 41 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen (Zahl der anwesenden Mitglieder: 44).